

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Ems Kreis Unterlahna
Landgemeinde }
Unterbezier } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 9.

Name und Stand des Zählers Elm Reuter - Gutsbesitzer

Zählungsliste Nr. 38.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Joseph Trost - Landwirth (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Wittherr)

belegen in dem Keller Erdgesch. des Vorder- und Seiten Gebäudes
1 Stodwerke

des Hauses Nr. 1. Hof. Schanz - Straße
andere Bezeichnung (Name) im Dörfchaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December d. Abgabe, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Wittherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aft im Theater, Schenkbegräbnissen, Einquartieren, Schulklassen vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieran ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Verstorbene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in öffentlichen Gebäuden (Wärfen auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und Personen gewesen sind (Wachposten auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und Personen) oder durch besaßene Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derselben Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag bis 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranke und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskranke und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereinsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Enttragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14 - 17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Enttragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Schulen, Hörsäle, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Waisenanstalten, Rettungsanstalten, Irrenanstalten, Irren- und Verwundeten-Anstalten, Erblindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Sinnenanstalten, Asyler, Ementenanstalten, Asyler, Armenhäuser und Armenanstalten, Altersheimen, Geringfügigen, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entgegengesetzten Art und Casernen, Wachthäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handzettel für jeder Art (See- und Landarmeen) nur genehmigte Zählungslisten gegeben, indem sie nur Wohnstätten bezeichnen werden; ebenso werden Personen, die in öffentlichen Räumlichkeiten (Schulen, Kirchen etc.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Gasthöfen, Schenkwägen oder Stationscafes nützigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wesfür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Stellung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Eintragung des Geburtsjahres in Spalte 6, für solche Weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.	IV. Religion. ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für moslemisch, g. für griechisch-orthodox, l. für lutherisch, d. für die römisch-katholische, s. für sonstige, u. für unbestimmt.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, und Dienstverhältnis.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.							
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltevorhand.			Preussische Staatsangehörigkeit.	Vorübergehend anwesend als			Blindheit.	Stummheit.	Blödsinn.	Irrenheit.			
															Wohnort.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?					Wohnort.	Wohnort.	Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1	Joseph	Trost	1		1831	k.	1				Joseph Trost	Landmann.												
2	Anna	Trost		1	1831	k.																		
3	Maria	Trost		1	1866	k.																		
4	„jüngere“	Trost		1	1867	k.																		
5	Anna	Trost		1	1809	k.																		

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Hausv.-Vorst.	Buchhändler, Principal.												
2.	Amalie	Kunze		1	1830	ev.		1			Gefrau	—												
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852	ev.	1				Sohn	Gymnasiast.												
4.	Eugenie	Kunze		1	1854	ev.		1			Tochter	—												
5.	Kesalie	Lehmann		1	1848	k.		1			—	Adm.										1		
6.	Johann	Preilner		1	1852	k.		1			—	Buchhändler-Lehrling.	Königreich Sachsen											
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.			1		—	Predigerwitwe.	Waden											
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)		1	1812	deuts.-kath.				1	—	Dr. phil., Redacteur.	Preuss. Schwertau				1, aus Heilbrunn							

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungsnummer	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmungsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	gestorben.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	auf dem Lande.	auf dem Wasser.		auf dem Meere.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das rechte Ende der Zeile für die alle Mitglieder der in der Zählung list vorgebrachten Haushaltung einzusetzen, welche zu Zählungszeit abwesend sind. Sind diese Personen an ihrer Wohnstätte abwesend, so werden diese in Nachtrag zur Liste der Abwesenden oder des Ausreisenden eingetragen.

Die Zahlen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche für die Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf dem Meere oder auf dem Wasser) oder auf dem Meere (auf dem Wasser) oder auf dem Meere (auf dem Wasser) sind, werden in die Spalte 1, 2 oder 3 eingetragen. In Spalte 17 sind die übrigen, d. h. in anderer Art abwesenden Personen einzutragen. In Spalte 18 wird der Name der abwesenden Person eingetragen. In den Spalten 15 bis 17 sind die Namen der abwesenden Personen einzutragen, in die Spalte 18 sind die Namen der abwesenden Personen einzutragen.

Hiermit becheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

J. Frost

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

Chm Reuter

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Waterlohn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *2.*

Name und Stand des Zählers *Chc. Reuter - Gutsbesitzer*

Zählungsliste Nr. 39.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Wilhelm Wesseling Meßener* (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Miethers)

belegen in dem Keller Erdgesch. Stockwerke des Vorder- Hinter- Gebäudes (Seiten)

des Hauses Nr. *1. Hirschfeld Schanz* Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortstheile (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Singuantierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Emsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gerügtesten Gliede der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in der Nacht durch Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Freien) oder in Schlafstellen gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Fischschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schonkuden u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schmelzhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

1. Sid. ungs- num- mer 1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Wohnung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Hauptwohnung vor- hand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Geld, in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibenden, Ob- wohner, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — von er, abend anwesender Person, — einmännliche Soldaten, Krone im Nebenquar- tier, — im y. Alterminder, Wamburgsmisten, Zeh- lende, bei deren Namen dann <i>Abm. Chg.</i> steht. Unvollständige ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „ungetauft“ zu setzen.		II. Ge- schlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist anzugeben nach Geburts- jahr des Individu- um in Spalte 6. In der Spalte 5 ist die Zahl der Monate der Geburt bei Kin- dern, die im Jahre 1867 gebo- ren, ist der Monat der Geburt anzugeben.	IV. Religi- ösen- bekennnis. Der für die Religio- nen bezeichnende Buchstabe ist anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für muslimisch, nk. für griechisch-orthodox, l. für lutherisch, o. für orthodox, u. für un- bekennend, ohne Angabe zu setzen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Gleichstellung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezogene Spalte 8-11 zu be- zeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verhe-iratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch alle auf Leben zeit von Tisch und Bett getrennt zu verstehen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsver- hältniß Sp. 12 ist nur bei den jüngeren Personen, die vorhanden, anzugeben; bei älteren Personen bleibt Sp. 12 unangegeben (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, und Dienstverhältnis. Bei jedem Verheir., die einen Beruf ausüben, ist der Beruf, Verrichtung, anzu- geben. Bei ledigen Personen ist der Beruf, Verrichtung, anzu- geben. Bei Personen, welche mehrere Berufe ausüben, ist der Hauptberuf anzugeben. Nicht zum Beruf u. Stand gehörend sind die Arbeiter, die in der Haushaltung arbeiten, die Arbeiter, die in der Haushaltung arbeiten, die Arbeiter, die in der Haushaltung arbeiten, die Arbeiter, die in der Haushaltung arbeiten.		VII. Staatsangehörigkeit. Die römisch-österreichische Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 11 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, in welchem die Person die Staatsangehörigkeit besitzt, anzugeben. Die Angehörigen der römisch-österreichischen Staatsangehörigkeit sind in Spalte 15 ebenfalls ein- zuzutragen.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsort. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, unter die drei be- stimmten Arten des Aufenthalts genaue Rücksicht zu nehmen; diese wird durch die Angabe einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Ge- meinschaft mit der St., eine solche die zum Aufenthalt anwesend ist, ist in Spalte 16 ebenfalls ein- zuzutragen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für die Person, welche mit einem der besonde- ren Mängel behaftet ist, wird in der ent- sprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit ange- gebenen oder in den ersten Lebensjah- ren einmännlichem Mangel ist die 1 in Sp. 22 für Personen mit jeder ein- gemeldeten Mängel- art einzutragen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	11.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	11.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1	Wilhelm	Masfaling	1		1815	ev.	1				Gemeindegewalt	Masfaling	1					1				
2	Josephina	Masfaling		1	1811	k.	1						1					1				
3	Josephina	Masfaling		1	1845	k.	1						1					1				
4	Josephine	Masfaling		1	1858	k.	1						1					1				
5	Maria	(S)		1	1852	k.	1						1					1				

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Hau. b. Vorst.	Buchhändler, Princ. Pal.						1				
2.	Anastie	Kunze		1	1850	k.	1						1					1				
3.	Wilhelm	Kunze		1	1852	k.	1						1					1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854	k.	1						1					1				
5.	Kesalie	Lehmann		1	1818	k.	1						1					1				
6.	Johann	Pfeiffer		1	1852	k.	1						1					1				
7.	Christoph	Krautstein		1	1817	ev.	1						1					1				
8.	Wilhelm	Eigel (Chg.)		1	1812	deutsch-kath.	1						1					1				

Nachtrag zur unvollständigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gec. oder Sclav. d. d. d. d.		auf Land oder See.	auf Befehl des Orts.	Alle übrigen.	
Ordnungs-Nummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																		

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hauseigenthümers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetreib im Unberzichen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Namen

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unvollständige Zählungsliste nebst dem obersiehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

M. M. M. M. M.

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler

O. M. R.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Wuchsbezirk

Ems

Kreis *Unter Lahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *2.*

Name und Stand des Zählers *Carl Bauer - Gasmisch*

Zählungsliste Nr. *40*

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Carl Bauer - Gasmisch* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Wirthes)

Wohnen in dem ~~Keller~~ ~~Erdgeschoss~~ ~~Stadwerke~~ des ~~Vorder-~~ ~~Hinter-~~ ~~Seiten-~~ Gebäudes

Nr. *2. Hof. Schanz* Straße im Ortstheile (Wohnplatz)
andere Bezeichnung (Name)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December abgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder dinstor Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftwirth, Chambergarbisten, Gekwartier, Salafanten, vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bestimmten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die List nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Officere der Haushaltung (wöhnlich dem Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht auch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das Ver 12 Uhr (also nach dem 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächtliche Quartier angegeben werden wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch thätigste Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derartig in der Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetreten sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalters und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und die ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Vorgesetzten der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärten, Fabriken, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenenanstalten, Klöster, Ementenbäuer, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Pensionshäuser, Gekantnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten in der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Asynale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (Seer- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen, Booten u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schmelzhäusern oder Stationenstationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ord.- num- mer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschülfer, Weichler, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Heerzuge, — zuletzt Aftersmieter, Chaufteigarnisten, Schlafleute, bei deren Namen dann <i>Am. Chg. Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist angegeben durch Geburtsjahr und Monat der Geburt; im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.		IV. Religions-bekennung. Hier sind folgende Religionszugehörigkeiten zulässig: ev. für evangelisch, k. für römisch-katholisch, 1. für israelitisch, mu. für Mohammedan, gk. für griechisch-katholisch. Nichtenthaltene und andere Bekenntnisse sind ohne Rücksicht zu bezeichnen.		V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei solchen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die einen neuen Beruf annehmen, ist Angabe der Berufsvorbereitung anzugeben: Schulstud., Gymnasium, Cadet, Gewerbeschüler, etc. Bei Personen, welche mehrere Verrichtungen zugleich ausüben, ist diejenige Verrichtung anzugeben, welche ihre Hauptbeschäftigung bildet. Außer den Berufs- und Verrichtungen sind die Arbeiterstellung in Handelsgeschäften oder Fabrik, als Unternehmer, Principal, Verwalter, Bedienter, etc. Besondere, Geschäfte, Aemter, etc. weiblichen Personen ist anzugeben und das Arbeitsverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthaltes am Zählungsort. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthaltes genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Einzeichnung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt wog von noch so langer Dauer sein, ist in Sp. 17 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeboren oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Geistesstörung hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.		Familienname.		männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Carl	Balzer	1		1810		1					Hausf. Vorst.	Buchhändler, Principal	1					1					
2	Louise		1		1822		1					Ehefrau	—	1					1					
3	Eugen	Roth	1		1860		1					Sohn	Gymnasiast	1					1					
4	Eva		1		1830		1					Tochter	—	1					1			1		

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Hendel	Kunze	1		1821	ev.	1				Hausf. Vorst.	Buchhändler, Principal	1					1					
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau	—	1					1					
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852		1				Sohn	Gymnasiast	1					1					
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter	—	1					1			1		
5.	Maria	Lehmann		1	1818	k.	1				—	Köchin	—	1				1					
6.	Johann	Pfeiffer	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling	Königreich Sachsen					1					
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.			1		—	Prodigerwitwe	Baden				1, aus Heidelberg						
8.	Wilhelm	Eiegel (Chg.)	1		1812	deutsch-orth.				1	—	Dr. phil., Redacteur	Medlb.-Schwerin					1					

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unterlahen*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *7.*

Name und Stand des Zählers *Chr. Reuten i. Gm. Insing*

Zählungsliste Nr. 41.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Friedrich Dries Insing* (Hausbesizers oder Stellvertreter) (Wirths)

belegen in dem ~~Keller~~ ~~Erdfest~~ ~~Stoaerke~~ des ~~Vorder-~~ ~~Hinter-~~ ~~Seiten-~~ Gebäudes

des Hauses Nr. *3. d. d. Schanz* -Straße
andere Bezeichnung (Name) im Distschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die sie wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astmütter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafkate etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieron ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu verzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeit anzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe als das nächtliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben sondern im Freien gewesen sind (Wächter auf Festen und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gistekrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden nach in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In die Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gisthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderschwankanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Krankenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubden etc.) oder Arbeiter (Verlente, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. <small>Bei der Eintragung ist in der Reihenfolge jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungs-Vorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der wegen Gehalts in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbesbeteiligten, Schüler, Lehrlinge, Arbeiter, welche zeit in Kost und Wohnung leben, — verübergehend amwesende Personen, — eingetragene Soldaten, Kame im Reiterzuge, — zuletzt Arbeiter, Chambergeräth, Soldaten, bei deren Namen dann Am., Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.</small>		II. Geschlecht. <small>Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.</small>		III. Alter. <small>Das Alter ist anzugeben durch Angabe des Kalendersjahres der Geburt; bei Kindern, die noch nicht im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.</small>		IV. Religionsbekenntnis. <small>Dies ist anzugeben durch Angabe des evangelisch, katholisch, l. für protestantisch, für römisch-katholisch, für griechisch-orthodox, für jüdisch, für hinduistisch, für buddhistisch, für schintoistisch, für andere Religionen zu bezeichnen.</small>		V. Familienstand. <small>Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8—11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit den Tisch und Bett getheilten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).</small>					VI. Stand, Beruf, Vorbereitung zum Beruf und Dienstverhältnis. <small>Bei solchen Personen, die ihren Beruf ausüben, ist die Berufsbezeichnung anzugeben: Kaufmann, Handlungsgehilfe, Gärtner, Gärtnergehilfe, Fabrikarbeiter, Gewerbetreibender, etc. Bei Personen, welche einen Beruf ausüben, jedoch nicht angestellt sind, ist die Art der Beschäftigung anzugeben: Arbeiter, Lehrling, etc. Bei denjenigen, die ihren Beruf ausüben, jedoch nicht angestellt sind, ist die Art der Beschäftigung anzugeben: Arbeiter, Lehrling, etc. Bei denjenigen, die ihren Beruf ausüben, jedoch nicht angestellt sind, ist die Art der Beschäftigung anzugeben: Arbeiter, Lehrling, etc.</small>		VII. Staatsangehörigkeit. <small>Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen anzuzeichnen nach der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.</small>		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. <small>Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei bezeichneten, in Sp. 16 bis 18 bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Einzeichnung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Häusern in Hausstätten ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch amwesend sind, und zwar bei Anwesenden durch den Namen der Gemeinde und des Meeres, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit amwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.</small>					IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. <small>Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen, die außer dem ersten Lebensjahre eingetretener Blindheit in Sp. 20 eine 1 in Sp. 21, für Personen mit später eingetretener Blindheit in Sp. 22 zu setzen.</small>				
	Vorname	Familienname	männlich	weiblich	geboren	Religion	8. ledig	9. verheiratet	10. verwitwet	11. geschieden	12. Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltsvorstand	13.	preussischer Unterthan	anderer Staat	16. in der Familie	17. in der Familie	18. in der Familie	19. in der Familie	20. in der Familie	21. in der Familie	22. in der Familie	23. in der Familie					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.				
1	Kunze	Kunze	1		1821	ev.	1				Hausv.	Buchhändler, Princes	1					1									
2	Kunze	Kunze	1		1830	ev.		1			Ehefrau	—						1									
3	Kunze	Kunze	1		1852	ev.	1				Sohn	Gymnasiast						1									
4	Kunze	Kunze	1		1854	ev.	1				Tochter	—						1									
5	Lehmann	Lehmann	1		1848	k.	1				—	Köchin						1									
6	Pfeilax	Pfeilax	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling						1									
7	Krautstein	Krautstein	1		1817	ev.			1		—	Predigerwitwe						1									
8	Siegel (Chg.)	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-joth.				1	—	Dr. phil., Redactur						1									

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Kunze	Kunze	1		1821	ev.	1				Hausv.	Buchhändler, Princes	1					1				
2.	Kunze	Kunze	1		1830	ev.		1			Ehefrau	—						1				
3.	Kunze	Kunze	1		1852	ev.	1				Sohn	Gymnasiast						1				
4.	Kunze	Kunze	1		1854	ev.	1				Tochter	—						1				
5.	Lehmann	Lehmann	1		1848	k.	1				—	Köchin						1				
6.	Pfeilax	Pfeilax	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling						1				
7.	Krautstein	Krautstein	1		1817	ev.			1		—	Predigerwitwe						1				
8.	Siegel (Chg.)	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-joth.				1	—	Dr. phil., Redactur						1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions- bekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	getrennt.	Wwe- weiser Unter- than.	Anderen Staaten angebörig, Welchem Staate?	als Gemein- pflichtiger.	auf Veran- lassung er auf Veran- lassung des Vorges. auf Besuch außerhalb des Ortes.	auf Veran- lassung des Vorges. auf Besuch außerhalb des Ortes.	auf Veran- lassung des Vorges. auf Besuch außerhalb des Ortes.	auf Veran- lassung des Vorges. auf Besuch außerhalb des Ortes.	auf Veran- lassung des Vorges. auf Besuch außerhalb des Ortes.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das vorbezeichnete Verzeichniß sollen Mitglieder der in der Zählung listig verzeichneten Familien einzutragen, welche sich zu dem Zeitpunkt der Zählung abwesend sind. Über Wohnung abwesend, so wie über die in Nachtrage zur Liste des Verzeichnisses oder des Stellvertreter, dieselben verzeichnet.

Die Stellen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 14, 1.

Personen, welche sich zur Zählung zeitlich auf der Schiffahrt (auf inlandischen oder fremden Gewässern oder Flüßarmen), auf Reisen in Auswärtigen Ländern (auch auswärtigen und Obverweilern im anderen Vaterland) oder auf Besuch an Orten auswärts befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine Liste 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Ep. 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art den Personen eine 1 einzutragen.

In Ep. 18 wird der neu umtheliche Aufenthalt (sofort) des Abwesenden (in die 1. oder 2. durch den Namen der Gemeinde und des Geschlechtes, wie in der 1. durch den der 1.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landhaltungs-Vorstand.

Handwritten signature

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähl-
} vollständig und gut vergesunden }

Handwritten signature

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers *Chm. Reuter - Gypsmaier*

Zählungsliste Nr. 42.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Basile de Miranoff* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietler)

belegen in dem Keller, Erdgeschoß, Stockwerke des Vorder-, Hinter-, Seitens Gebäudes

des Hauses Nr. *3. Pf. Schanz* - Straße
andere Bezeichnung (Name) im Dorschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December beigegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Mietler) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Chambergaristen, Cöquartieranten, Bedienten etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise auch dem Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelesen sind, überzueugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht auch Gekerkte und Strafgefangene Veränderungen eingetretten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (auch noch am 2. December) Gesessene nicht eingetragen, von 12 Uhr Nachts Gekerkte dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächste Nachtsquartier aufgeführt werden. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht und tagsüber arbeitende Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenfalls wie die gewöhnliche Zählungsliste vorgelesen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Irrenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersverpflegungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Lazarets und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubendrehern etc.) oder Arbeit (Verkleben, Ziegler etc.), die in Hütten, Schmelzhäusern oder Stationscasernen nöthigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

1.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Hausnummer folgende Reihenfolge zu beobachten: — Hauptwohnung vor- handen, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Diener aller Art, — Gewerbeschafften, Ge- sellten, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — nachhergehend anwesende Fremde, — einquartierte Soldaten, Arme im Nothzuge, — zuletzt Kisternlether, Gbändergarnisten, Soldaten- leute, bei deren Namen dann <i>Alm., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getrauten Männern ist in Spalte 2 „unbekannt“ zu setzen.		II. Ge- schlecht. Für Personen männ- lichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für weibliche Geschlechter eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Geburts- tag und Kalender- jahr des Geburts, bei Kin- dern, die im Jahre 1867 gebo- ren, ist der Monat der Geburt hinzu- zusetzen.	IV. Reli- gions- bekenntnis. Hier sind folgende Bekennnisse zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für Methodisten, gk. für griechisch- katholisch, Dissidenten und andere Bekennnisse sind ohne Kürzung zu bezeichnen.		V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8-11 zu be- zeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsver- hältnis (Sp. 12) ist nur bei ledigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unausgefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf, Ab- fertigung zum Beruf, und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, wie z. B. Lehrer, Buchhändler, Schneider, Gärtner, Dienstmädchen, etc. Bei Personen, welche wichtige Berufe ausüben, ist der Beruf anzugeben, wie z. B. Kaufmann, Fabrikant, etc. Bei Personen, welche keinen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, wie z. B. Landwirth, Culturarbeiter, etc. Bei Personen, welche einen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, wie z. B. Kaufmann, Fabrikant, etc. Bei Personen, welche keinen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, wie z. B. Landwirth, Culturarbeiter, etc.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsange- hörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Groß- herzogthums Hessen außer- dem nach der Heimathort in Spalte 15 deutlich ein- zuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei be- zeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Einschreibung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Häusern in Ge- meinden ist der Ort, aus welchem sie zum Aufenthalt anwesend sind, und zwar bei An- gehörigen des Großherzogthums Hessen außer dem nach der Heimathort in Spalte 15 deutlich ein- zuschreiben.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeich- neten Mängel befallen ist, wird in der ent- sprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit ange- bornem oder in den ersten Lebensjah- ren eingetretener Hörblindheit ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später einge- tretener Gehör- losigkeit in Sp. 21 zu setzen.				
	Vorname.		Familienname.		vermählt.	verheiratet.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getrennt.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushalts- vorstand.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Wohnort am Zählungsorte.	Wohnort im Großherzogthum.	Ort in der Fa- milie (zum Zwecke der Zählung)	Mit über- lebenden Anwesenden.	Blind auf beiden Augen.	taubstumm.	stumm- blöthig.	irrsinnig.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Basile	de Miakhoff	1			griechisch-katholisch					griechisch-katholisch												
2	Anna	de Miakhoff	1			griechisch-katholisch					griechisch-katholisch												

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Hudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausv.-Vorst.	Buchhändler, Principal	1	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1	1	.	.	1	.	.
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1848	l.	1	.	.	.	—	Köchin.	1	1
6.	Johann	Pfeilr.	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	.	Königreich Sachsen	.	.	.	1
7.	Elisabeth	Kraußstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerswithe.	.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	1
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	.	Westph.-Schwerin	.	.	.	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

Anleitung. In das Verzeichniß der Personen für die Mitglieder der Zählung ist vorzuzusetzen, daß die Person, welche abwesend ist, sich in der Wohnung befindet, oder sich in der Wohnung befindet, oder sich in der Wohnung befindet, oder sich in der Wohnung befindet.	I. Vor- und Familiennamen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familiennamen.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheirathet.	getrennt.	anderer.	in einem andern Orte.	in einem andern Orte.	in einem andern Orte.	in einem andern Orte.	in einem andern Orte.		
1.		3.	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18.
1	Badische	De Oblichkeß	1		6	gk		1							1	+	Rußland
2	Ana	De Oblichkeß	1		6	gk		1							1	+	Rußland

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste, nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landhaltungsrath.

Die Liste ist { nach Erhalt nur Auskunit ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler
 { vervollständigt oder berichtigt }
 { vollständig und gut vorgefunden }

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unterlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *9.*

Name und Stand des Zählers *Chr. Reuter I Gutsbesitzer*

Zählungsliste Nr. 43.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Jacob Simon II* (~~Hausbesizers oder Stellvertreters~~
(Miethers))

belegen in dem

Keller
Erdgeschöß
Stadtwerk

 des

Vorder-
Mittel-
Seiten-

 Gebäudes

des Hauses { Nr. *H. N. Schanz* Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand im Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Wesende auf Festen und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt auszufüllen und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten, Alters- und Versorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachtthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwabden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafenen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmungsort zur Zählungszeit.	
						ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Prenßischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gese oder Ausländer.	auf fremdem Boden.	auf dem Boden des Vaterlandes.		auf dem Boden des Vaterlandes.
Vorname.	Familienname.	weiblich.	männlich.	6.	7.											8.	
						1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden Seen, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsfreisen und Genußreisen) in anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 17, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermußte Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Gemarkungs, ausländische durch die Provinz,

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Jacob Lindemann

Die Liste ist } ~~nach erhaltener Auskunft ausgefüllt~~ } durch den beauftragten Zähl-
~~vervollständigt oder berichtigt~~
vollständig und gut vorgefunden

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Ems Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 9.

Name und Stand des Zählers Chr. Reuter I. Gutsbesitzer

Zählungsliste Nr. 44.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Joseph Eisenb. Gutsbes. (Hausbesizers oder Stellvertreters)
 (Miethers)

belegen in dem ~~Keller~~ Erdgeschoss des ~~Vorder-~~ Gebäudes
~~Stube~~ ~~Stübe~~ ~~Seiten-~~

des Hauses Nr. 8. Dip. Schanz Straße
 andere Bezeichnung (Name) _____ in Ortschaftstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder director Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftersmeister, Chambergaristen, Eingartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Embindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Sinnenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Beobachtungshäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäden etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Flegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	verheiratet.	verwitwet.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	ledig.	als Gatte oder Gattin.	als Wittwe oder Wittwer.		als Dienstmagd oder Dienstmann.	als Lehrling.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In der vorerwähnten Verzeichnisse sind alle Personen, welche in der Zählungstage abwesend sind, am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben bezeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seefahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Dampfschiffen), auf Reisen im See- oder Lande (auch Seefahrerinnen und Genservanten im anderen Orte) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 bezeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (ukundliche Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreis, aus welchem es durch den Ort

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem obersiehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Joseph Eientweis

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähl-
Chr. Puster

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems Kreis Unterlahn
Landgemeinde }
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Ohm Reuter 1. Gutsbesitzer

Zählungsliste Nr. 45.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Heinrich Eisenbus (~~Landwirth oder Stellvertreter~~)
(Wirths)

belegen in dem Stalle des Vorder-
Erdfloßes Hinter- Gebäudes
Stadtwerk Seiten-

Nr. 1. Hof. Schanz Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittlbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Anstalten, Chambregarnisten, Erquantierten, Soldaten u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst bezeichneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist es Pflicht des Zählers, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergreifen und zu berichten. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Anweisung verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reit- oder auf Post- und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäfftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Güterbesitzung und Vermögensgegenstände (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die gen. u. Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gutsböden, Fabriken, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Embindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, G. Säugnisse, Zwangsarbeits- und Erziehungsanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Hinfälligkeit jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffe, oder Arbeiter (Berghute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafarnen nachträglich, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wozu der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesenden Personen.

Anleitung.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.	Katholisch.	Eheg.	verheirathet.	verwitwet.	unverheirathet.	Preussischer Unterthan.	Anderer Staaten angehörig.	als Geschlechter.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	
1. Die Zählung des Nachtrages ist die der Zählung des Jahres 1871.	1.	2.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.			

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landrats-Vorstand.

Heinrich Eisenbeis

Die Liste ist } nach erhaltenem Nachtrage ausgefüllt } durch den Beauftragten *Chm. Reuter*
 vollständig und gut vorgefunden